

**IHKN-Stellungnahme zu den Richtlinien über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von lokalen Frequenznutzungen
(Campusnetzen) im Land Niedersachsen**

Für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und
Digitalisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der IHK Niedersachsen bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Campusnetz-Richtlinie Stellung nehmen zu dürfen. Die Etablierung des 5G-Mobilfunkstandards ist einer der bedeutendsten Technologiesprünge, die wir in den nächsten Jahren beobachten werden. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Niedersächsische Landesregierung den Aspekt der Campusnetze aufgreift, um 5G in einem praxisorientierten Umfeld zu fördern. Während die Vernetzung von Verkehrswegen oder die Nutzung von Telemedizin durch und mit 5G mittelfristig angestrebt wird, können Unternehmen bereits heute z.B. durch neue Produktions- und/oder Logistikprozesse von schnellen Mobilfunknetzen profitieren. In diesem Zusammenhang würden wir uns wünschen, dass die bspw. in 5.2 erwähnten beihilferechtlichen Regelungen im Sinne der Technologieetablierung weiter gefasst werden würden und hier keine Differenzierung zwischen größeren Unternehmen und KMU vorgenommen werden müsste.

Aus Sicht der Unternehmen begrüßen wir ausdrücklich, dass die Förderung sowohl Prozess- als auch Organisationsinnovationen in Unternehmen wie auch Forschungsvorhaben unterstützen soll.

Wie in 1.3 und in 4.1 festgehalten, sollen nur diejenigen Antragssteller eine Förderung erhalten, die bei der BNetzA bereits erfolgreich einen Antrag auf Frequenznutzung auf Basis eines Frequenznutzungskonzeptes stellen konnten. Aus diesem Grund empfehlen wir, die in 1.3 festgehaltene Beschränkung „auf ein Gebäude oder ein Gelände“ zu streichen. Da die BNetzA ihrerseits bereits strenge Regeln für die Erteilung einer Frequenz und damit verbunden für den zu vernetzenden Bereich erlassen hat, könnte die nachgelagerte Festschreibung „auf ein Gebäude oder ein Gelände“ unnötig einschränkend wirken. Alternativ könnten Campusnetze als „lokale, private, örtlich begrenzte Funknetze“ definiert werden.

Bei der Definition von privaten Campusnetzen und öffentlich zugänglichen Funknetzen sollte zudem berücksichtigt werden, dass Landkreise und Wirtschaftsförderung bereits an der Etablierung von räumlich abgegrenzten 5G-Netzen in Industrie- und Gewerbegebieten arbeiten, die rechtlich möglicherweise zwischen beiden Polen liegen könnten.

In 2.1 begrüßen wir die Bereitschaft, Investitionen sowohl zur Bereitstellung als auch zur späteren Nutzung von Funktechnologie zu fördern. Wir empfehlen, insbesondere die Steuerungstechnik hier als ein Beispiel für die Auf- und Umrüstung von technischen Anwendungen mit aufzunehmen. Darüber hinaus begrüßen wir die festgeschriebene Technologieoffenheit, nach der sowohl 4G- als auch 5G-Netze förderfähig sein sollen.

Die in 2.2 getroffenen Definitionen von Organisations- und Prozessinnovationen bewerten wir aufgrund der eher weitgefassten und offenen Formulierung als sehr positiv.

Im Bereich der Zuwendungsempfänger unter 3.1 empfehlen wir, öffentliche und kommunale Unternehmen nicht auszuschließen. Insbesondere Stadtwerke oder andere nachgelagerte Unternehmen in öffentlicher Hand könnten interessierte Initiatoren für räumlich abgegrenzte 5G-Netze sein. Zudem wären auch hier Wirtschaftsförderungen zu bedenken, die bspw. ein Gewerbegebiet mit einem 5G-Netz ausstatten wollen. Darüber hinaus möchten wir kritisch hinterfragen, warum im Agrarsektor nur KMU förderberechtigt sein sollen.

Die in 5.2 getroffenen Voraussetzungen für Art und Umfang sowie die Höhe der Zuwendung erscheinen uns sehr detailliert geregelt. Insbesondere der Punkt, nach dem KMU mindestens 30 % der beihilfefähigen Ausgaben im Verbundprojekt tragen müssen, nachdem eine Beteiligung von KMU im Verbundprojekt für die Förderung von großen Unternehmen bereits Fördervoraussetzung ist, könnte unserer Ansicht nach gestrichen werden.

In 5.8 regen wir die Streichung des Punktes „Schulungen zu Hard- und Software“ an. Wenn Organisations- und Prozessinnovationen gefördert werden sollen – unter Einbeziehung z.B. neuer Steuerungstechnik –, dann sollten auch Schulungen des Personals Teil der Förderung sein, um mit der neuen Technologie auch umzugehen lernen zu können.

Die in 5.9 verankerte Kumulation mit anderen Bundes- oder EU-Programmen wird von uns traditionell begrüßt. Der Ausschluss einer Vollfinanzierung für Gebietskörperschaften sehen wir vor dem Hintergrund der derzeit extrem angespannten Finanzlage insbesondere in unseren Kommunen jedoch kritisch, insofern dies rein rechtlich möglich wäre.

Wir begrüßen weiterhin die Möglichkeit, sowohl für den Eigenbetrieb eines Campusnetzes als auch für den Fremdbetrieb durch Dritte die Förderung zu erhalten (Punkt 6.3).

Zusammenfassend begrüßen wir die Initiative der Niedersächsischen Landesregierung ausdrücklich und hoffen auf einen entsprechenden Multiplikatoreffekt im Land.

Freundliche Grüße

gez.

Michael Zeinert

IHKN-Federführer Digitalisierung

Hauptgeschäftsführer der IHK Lüneburg-Wolfsburg

Für Rückfragen:

IHK Niedersachsen (IHKN)

Schiffgraben 57

30175 Hannover

Tel. 0511 920901-10

Mail: info@ihk-n.de